

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.524.871

Ihr Zeichen: 2022-0.479.651

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis
aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der
Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren
zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten
Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der
Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Eine gesetzliche Bestimmung, die einem Verein (entschädigungslos) sein gesamtes Vermögen entzieht, kann nur unter besonderen Voraussetzungen als mit dem verfassungsmäßigen Schutz des Eigentums (Art. 5 StGG) und dem Gleichheitssatz der Bundesverfassung (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) vereinbar angesehen werden. In den Erläuterungen wären daher solche Voraussetzungen anzuführen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Insbesondere sollten im gesamten Gesetzestext und in den Erläuterungen die in den Layout-Richtlinien vorgesehenen geschützten Leerschritte gesetzt werden (wozu die Ausführung der E-Rechts-Legistik-Funktion „Sonstige Ersetzungen durchführen“ ausreicht).

Es darf, zumal die im Entwurf vorliegende Novelle in novellierungstechnischer Hinsicht zu den nachfolgenden umfangreichen Bemerkungen Anlass gibt, besonders auf die Möglichkeit der „Novelle auf Knopfdruck“ (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Februar 2021, GZ 2021-0.088.960, betreffend Legistik – Novellierungstechnik; automationsunterstützte Erstellung von Novellen) hingewiesen werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Die – bereits in der geltenden Fassung angewendete Verweisungstechnik, bei der Verwendung von Ministerialbezeichnungen zugunsten abstrakter Anknüpfungen vermieden wird, entspricht nicht dem Bedürfnis nach (unmittelbarer) Klarheit des Gesetzesinhalts und insbesondere (im Fall einer Vollziehungsklausel) nicht dem Zweck einer Vollziehungsklausel.

Zum Titel:

Sofern ein Kurztitel besteht, ist bei Novellen nur auf diesen zurückzugreifen (LRL 120). Im vorliegenden Fall hätte der Titel daher zu lauten: *„Bundesgesetz, mit dem das OeAD-Gesetz geändert wird“*.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht eigentlich abweicht) bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Paragraph nicht einem anderen Paragraphen angefügt werden. Somit muss die Novellierungsanordnung vielmehr lauten: *„1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:“*.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 14 bis 16):

Für die Einzahl- bzw. Mehrzahlbildung ist bei einem absteigend zusammengesetzten Gliederungszitat die oberste Gliederungseinheit (hier: „§“) maßgebend. Die Novellierungsanordnung hätte daher *„§ 3 Abs. 2 Z 14 bis 16 lautet:“* zu lauten. Vorliegend ist außerdem zu beachten, dass die Verwendung des Verbs „lauten“ der Neufassung bestehender Bestimmungen vorbehalten ist; eine Z 16 besteht aber bisher nicht. In einem solchen Fall empfiehlt sich folgende Formulierung: *„In § 3 Abs. 2 werden Z 14 und 15 durch folgende Z 14 bis 16 ersetzt:“*

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3):

Zur Fügung „Bundesministerin oder Bundesminister zuständig für ...“:

Die vorgesehene Einführung der (dem geltenden Recht fremden) Fügung „Bundesministerin oder Bundesminister zuständig für ...“ beruht offenbar auf dem

begreiflichen Bestreben, die mit dem „Gendern“ ansonsten auch hier verbundenen Komplizierungen zu vermeiden. Derartige appositive Adjektivattribute können aber, allenfalls abgesehen von speziellen Kontexten wie dem stark vom Englischen beeinflussten Flughafendeutsch („Passagiere gebucht nach Dubai ...“), gewiss (noch) nicht als standardsprachlich angesehen und sollten daher vermieden werden.

Zur Fügung „für Bildung“:

Die korrekte Amtsbezeichnung umfasst mit Blick auf Art. 77 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abschnitt E des Teils II der Anlage zu § 2 BMG die Umschreibung „... für Bildung, Wissenschaft und Forschung“.

„Bildung“ ist kein Begriff der Zuständigkeitsordnung. Weder das Bundesministerien-gesetz 1986 noch das B-VG kennt einen Wirkungsbereich bzw. Kompetenztatbestand „Bildung“, sondern etwa die Begriffe „Schulwesen“ (Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) und – was etwa im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 gegebene Umschreibung des Gesellschaftszwecks wesentlich näher läge als „Bildung“ – „Angelegenheiten der Wissenschaften“ (Abschnitt E Z 4 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG).

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2 Z 6 und Z 7 sowie § 6 Abs. 2 Schlusssatz):

Das zur Novellierungsanordnung der Z 2 (§ 3 Abs. 2 Z 14 bis 16) Gesagte gilt auch hier. weiters handelt es sich beim letzten angesprochenen Gliederungselement in grammatikalischer Hinsicht nicht um einen „Schlusssatz“, sondern lediglich um den letzten Satzteil ein- und desselben Satzes sowie in gliederungstechnischer Hinsicht um einen „Schlussteil“.

Überdies ist die Wiederholung der abgekürzten Bezeichnung der Gliederungseinheit (hier: „Z“) insofern entbehrlich, als keine Gefahr von Missverständnissen droht.

Die Novellierungsanordnung wäre daher wie folgt zu formulieren: *„4. In § 6 Abs. 2 werden Z 6 und der Schlussteil durch folgende Z 6 und 7 und folgenden Schlussteil ersetzt:“*.

Zu (einer Vermeidung) der Formulierung *„... Bundesministers zuständig für ...“* wird Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3) Gesagte verwiesen.

Für den Schlussteil „von der ...“ wäre die für den Schlussteil eines Absatzes vorgesehene Formatvorlage zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 3 und Abs. 4):

Wie bereits oben ausgeführt, richtet sich die Ein- und Mehrzahlbildung nach der obersten Gliederungseinheit (hier: „§“).

Auch hier kann die Wiederholung der abgekürzten Bezeichnung der Gliederungseinheit (hier: „Abs.“) entfallen.

Die Novellierungsanordnung hätte daher zu lauten: „§ 6 Abs. 3 und 4 lautet:“

In Abs. 3 und 4 wäre mit Blick auf das bereits oben zur Bezeichnung der/des zuständigen Bundesministerin/s Gesagte wiederum auf die Bezeichnung „... für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ zurückzugreifen.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 7):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „An“ vielmehr „Dem“ lauten.

Zu Z 9 (§ 10a Abs. 5a und Abs. 5b):

Wie bereits oben ausgeführt, richtet sich die Ein- und Mehrzahlbildung in einem absteigend zusammengesetzten Gliederungs zitat nach der obersten Gliederungseinheit (hier: „§“). Die Wiederholung der abgekürzten Bezeichnung der Gliederungseinheit (hier: „Abs.“) ist wiederum entbehrlich. Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass die Ersetzung einer bestehenden Bestimmung durch zwei Bestimmungen nicht mittels des Verbs „lauten“ anzuordnen ist.

Von der Weglassung des dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden bestimmten Artikels nach dem Wort „gemäß ...“ im Zusammenhang mit den angeführten Gesetzen und Verordnungen sollte abgesehen werden.

In Abs. 5a sollte am Ende des vorletzten Aufzählungsgliedes zur Verdeutlichung das Bindewort „und“ eingefügt werden (LRL 24).

In Abs. 5b sollte unter Zugrundelegung der Zitierregeln des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien (Rz. 54) die Bezeichnung der erlassenden Organe entfallen. Zudem wäre unter Bedachtnahme auf LRL 136 vor dem Wort „Verordnung“ jeweils der

bestimmte Artikel einzufügen. In diesem Sinne wäre vor dem Begriff „Nachfolgeverordnungen“ zudem das Wort „den“ einzufügen.

Zu Z 9 (§ 10a Abs. 5a und 5b):

Hier fällt auf, dass nach gegenwärtiger Rechtslage neben Fachhochschulen auch Fachhochschul-Studiengänge als Bereitsteller von Informationen nach § 10a Abs. 5a vorgesehen sind. Die Erläuterungen gehen auf diesen Unterschied nicht ein. Davon abgesehen kommen als Adressaten von Rechten und Pflichten im Fall der Fachhochschulen (und Fachhochschul-Studiengänge) nur die jeweils dahinterstehenden Rechtsträger in Betracht (vgl. § 2 FHG).

Zu Z 10 (§ 10a Abs. 6 Z 3 Einleitungssatz):

In sprachlicher Hinsicht handelt es sich um keinen Satz und daher auch um keinen Einleitungssatz. Auch drückt die Wendung „Einleitungssatz zu“ nicht aus, dass es sich um einen *Teil* der nachfolgend angeführten Bestimmung handelt. In der Novellierungsanordnung sollte daher vom „Einleitungsteil des § 10a Abs. 6 Z 3“ die Rede sein.

Zu Z 11 (§ 10a Abs. 7 Einleitungssatz):

Auch hier ist der Einleitungsteil im grammatikalischen Sinn keinen Satz; in der Novellierungsanordnung sollte es im Sinne des soeben Ausgeführten „Einleitungsteil des“ lauten.

Zu Z 13 (§ 13 Abs. 4 und 5):

Im Sinne des weiter oben ausgeführten hätte die Novellierungsanordnung zu lauten: „Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:“.

Die Aufzählung der Bestimmungen, deren Inkrafttreten geregelt wird, sollte den gleichen Detaillierungsgrad aufweisen wie die korrespondierenden Novellierungsanordnungen; so etwa im Fall des § 6.

Die im vorgesehenen § 13 Abs. 5 gegebene Aufzählung ist zudem unvollständig, da die Nennung des § 10 Abs. 5 Z 1 sowie des Einleitungssatzes zu (Einleitungsteils des) § 10a Abs. 7 fehlen.

Schließlich fehlt die Anführung der Fassung (des OeAD-Gesetzes), welcher die bezüglichen Bestimmungen entstammen, nämlich jener des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes („in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022“).

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte – ungeachtet der Art und des Ausmaßes der vom WFA-Tool für die Erstellung eines Vorblattes gebotenen Unterstützung –

- nicht als Teil der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausgeführt, sondern den übrigen Gesetzesmaterialien vorangestellt sein (Pkt. 4 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015, betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen), und
- insbesondere
 - einen Abschnitt **„Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“** gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)⁴ (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) sowie
 - einen Abschnitt **„Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens)

enthalten.

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 – § 3 Abs. 2 Z 14 bis 16 („Unternehmensgegenstand und Aufgaben“):

Wegen Redundanz hätte im zweiten Absatz in der zweiten Zeile entweder der Doppelpunkt nach dem Wort „Bildungsbereich“ oder es hätten die öffnende und die schließende Klammer zu entfallen.

Zu Z 3 bis 6 – § 6 („Aufsichtsrat“):

Für die korrekte Bezeichnung des jeweils angesprochenen obersten Organs ist an dieser Stelle sinngemäß auf die korrespondierenden Anmerkungen oben „Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 Z 3):“ zu verweisen.

Im siebenten Absatz sollte die Interpunktion überprüft werden.

Zu Z 8 bis 12 – § 10a („Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank“):

Der zweite Absatz sollte unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit überprüft werden. Komplizierte Schachtelsätze sollten vermieden werden (LRL 16). Sätze sollen möglichst nicht mehr als 20 Wörter aufweisen (LRL 18).

Im dritten Absatz ist davon die Rede, dass „Die zentrale Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank, die von der OeAD-GmbH als Verantwortlicher gemäß Abs. 9 für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung diesbezüglich betrieben wird ...“. Abs. 9 bestimmt, dass die OeAD-GmbH „Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO“ ist.

Letztere Norm definiert als „Verantwortlichen“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

In Abgrenzung dazu bezeichnet Art. 4 Nr. 8 DSGVO als „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Vor diesem Hintergrund erscheint die oben zitierte Wendung „für die Bundesministerin oder den Bundesminister“ nicht gänzlich plausibel, da diese ein Unterordnungsverhältnis

der OeAD-GmbH gegenüber dem BMBWF bzw. eine Auftragsverarbeitungstätigkeit durch die OeAD-GmbH suggeriert. Letzteres ist aber gerade mit deren Funktion als „Verantwortliche“ gemäß § 10a Abs. 9 logisch nicht vereinbar.

Im vierten Absatz auf Seite 3 sollte wiederum die Zitierweise der einschlägigen EU-Verordnungen überprüft und angepasst werden (dazu bereits oben „Zu Z 9 (§ 10a Abs. 5 und Abs. 5b):“).

Zur Textgegenüberstellung:

Bei § 7 Abs. 2 wäre in der geltenden Fassung jene Textstelle hervorzuheben, an deren Stelle in der vorgeschlagenen Fassung das Wort „oder“ tritt.

Bei § 10a Abs. 6 Z 3 ist in der geltenden Fassung unzutreffend lediglich das Wort „und“ hervorgehoben. Dasselbe gilt für § 10a Abs. 7 Z 2.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 18. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt